

Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2025:

Für alle Steuerpflichtigen

Ausgaben-/Einnahmenverlagerung im „privaten“ und „betrieblichen“ Bereich

Für Vermieter

Steuerliche Überlegungen bei Mietimmobilien

Für Kapitalanleger

Freistellungsaufträge überprüfen

Für Unternehmer

Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten nutzen

Geschenke an Geschäftsfreunde: Zählt der Brutto- oder der Nettowert?

Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein

Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,9 %

Umsatzsteuer: Kleinunternehmer müssen die Umsatzgrenzen überwachen

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2024

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Für Arbeitgeber

Lohnsteuerabzugsverfahren: Neuer Datenaustausch mit privaten Krankenversicherern ab 2026

Weihnachtsfeier 2025: Steuerliche Spielregeln beachten

Für Arbeitnehmer

Maßnahmen zum Jahreswechsel 2025/2026

Für alle Steuerpflichtigen

Ausgaben-/Einnahmenverlagerung im „privaten“ und „betrieblichen“ Bereich

| Im „privaten“ Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2026 verlagert werden sollten. |

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Anzahl der Kinder abhängt.

Praxistipp | Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2025 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2026 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2025 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2026 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2025 z. B. wegen **Verlusten** aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

Gewerbetreibende und Freiberufler

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Für Vermieter

Steuerliche Überlegungen bei Mietimmobilien

| Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also z. B. auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten: |

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2025 besteht **bis zum 31.3.2026** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in **2025 größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann.

Beachten Sie | Die Verteilung ist zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

Verbilligte Vermietung (unter Angehörigen)

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie | Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Merke | Durch den fortschreitenden Mietniveaustieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

Für Kapitalanleger

Freistellungsaufträge überprüfen

| Der Sparer-Pauschbetrag (**1.000 EUR**; bei **zusammenveranlagten Ehegatten** sind es **2.000 EUR**) wird von den Banken nur berücksichtigt, wenn **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Demzufolge sollten Kapitalanleger **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint. |

Für Unternehmer

Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten nutzen

| Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) sind **über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben**, sodass sich die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht sofort, sondern **nur über die Abschreibung gewinnmindernd** auswirken – und hier **gibt es Gestaltungsmöglichkeiten**. |

Durch das **Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm** zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BGBl I 2025, Nr. 161) ist die **degressive Abschreibung wieder möglich**. Zudem wurde eine „Super-Abschreibung“ für Elektrofahrzeuge eingeführt.

Degressive Abschreibung

Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt** worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der linearen **eine degressive Abschreibung wählen**. Der **anzuwendende %-Satz darf höchstens das Dreifache** des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden %-Satzes betragen **und 30 % nicht übersteigen**.

Beachten Sie | Die **degressive Abschreibung** wurde zur Unterstützung der Wirtschaft **während der Coronapandemie zeitlich befristet eingeführt** und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025** angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht. Der Abschreibungssatz wurde **hier auf 20 % (höchstens das Zweifache** der linearen Abschreibung) festgelegt.

Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Bei **Elektrofahrzeugen** nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen gehören **und nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft** worden sind, kann **eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen** genutzt werden.

Im Jahr der Anschaffung können 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Und danach: **im ersten** darauffolgenden Jahr 10 %, **im zweiten und dritten** darauffolgenden Jahr jeweils 5 %, **im vierten** darauffolgenden Jahr 3 % und **im fünften** darauffolgenden Jahr dann 2 %.

Merke | Diese Abschreibungsmöglichkeit ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen hat.

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz

Unter den Voraussetzungen des § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) können für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens **zusätzlich zur regulären Abschreibung Sonderabschreibungen** geltend gemacht werden. Dafür sind **zwei Voraussetzungen** zu erfüllen:

- Der Betrieb darf **im Jahr vor der Anschaffung oder Herstellung** des Wirtschaftsguts **einen Gewinn von maximal 200.000 EUR** erzielt haben und
- das Wirtschaftsgut muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Wirtschaftsjahr **vermietet** oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs **ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden** (private Mitbenutzung maximal 10 %).

Werden die Voraussetzungen erfüllt, kann **im Jahr der Anschaffung oder Herstellung** des Wirtschaftsguts **und in den vier Folgejahren** eine Sonderabschreibung von **bis zu 40 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden. Das Besondere: **Die 40 % können beliebig verteilt werden**. Es müssen weder in jedem Jahr Sonderabschreibungen vorgenommen werden **noch muss der Höchstbetrag von 40 % vollständig genutzt werden**.

Beachten Sie | Wurde das Wirtschaftsgut **vor dem 1.1.2024** angeschafft oder hergestellt, **reduziert sich die Sonderabschreibung** nach § 7g Abs. 5 EStG **auf maximal 20 %**.

Geschenke an Geschäftsfreunde: Zählt der Brutto- oder der Nettowert?

| **Geschenke an Geschäftsfreunde** erfolgen **oft zum Jahresende**. Die Aufwendungen hierfür sind **nur abziehbar**, wenn die Summe der Geschenke **pro Jahr und Geschäftsfreund maximal 50 EUR** beträgt (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Wird **dieser Grenzwert überschritten**, sind **die gesamten Aufwendungen** – nicht nur der 50 EUR überschreitende Betrag – **steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben**. Es stellt sich hier die Frage, ob **der Brutto- oder der Nettowert** relevant ist. |

Beispiel

Die A-GmbH möchte dem langjährigen Geschäftsfreund B ein kleines Weihnachtsgeschenk im Wert von 59 EUR (inkl. 19 % Umsatzsteuer) machen. Ein weiteres Geschenk hat B von der A-GmbH in 2025 nicht erhalten.

Bei dem Grenzwert von 50 EUR kommt es darauf an, ob **das schenkende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt** ist (ohne Vorsteuerabzugsberechtigung = Bruttowert; mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug = Nettowert).

Da die **A-GmbH zum Vorsteuerabzug** berechtigt ist, zählt also **der Nettowert**. Da dieser 49,58 EUR (59 EUR/1,19) beträgt, ist **ein Betriebsausgabenabzug grundsätzlich möglich**.

Beachten Sie | Liegt **der Nettowert** bei **einem vorsteuerabzugsberechtigten Schenker über 50 EUR**, **scheidet der Vorsteuerabzug aus**. Somit ist im Ergebnis der gesamte Bruttowert nicht als Betriebsausgabe abziehbar (§ 15 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz).

Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein

| Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **Inventurzeit**. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine **körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten**. |

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat **jeder Kaufmann** zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln**, d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen**.

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen (**Stichtagsinventur**). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Auch eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** ist zulässig (§ 241 Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung**. Zudem gibt es **zwei weitere Verfahren**:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend**. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen**.
- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,9 %

| Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wird in 2026 bei **4,9 %** liegen und damit im Vergleich zu 2025 leicht sinken (5,0 %). |

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die **Künstler und Publizisten** tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, **die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge**. Die andere Beitragshälfte wird finanziert **durch einen Bundeszuschuss (20 %)** und durch **die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %)**, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how **den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt** fördern oder ermöglichen, zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Personen. Weitere **Informationen zur Abgabepflicht und -freiheit** erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Umsatzsteuer: Kleinunternehmer müssen die Umsatzgrenzen überwachen

| Ein von einem im Inland ansässigen Unternehmer bewirkter steuerbarer Umsatz ist **umsatzsteuerfrei**, wenn der Gesamtumsatz **im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 EUR** nicht überschritten hat und **im laufenden Kalenderjahr 100.000 EUR** nicht überschreitet (**Kleinunternehmerregelung** nach § 19 Umsatzsteuergesetz). |

Kleinunternehmer müssen **die Umsätze unterjährig überwachen**. Denn wird **die 100.000 EUR-Grenze überschritten**, tritt für diesen Umsatz und alle weiteren Umsätze **die Steuerpflicht** ein. Durch den Wechsel zur Regelbesteuerung besteht dann für die Eingangsbezüge auch **ein Vorsteuerabzugsrecht**.

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2024

| **Offenlegungspflichtige Gesellschaften** (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind **spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag** des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. Das bedeutet: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss 2024 somit der 31.12.2025**. |

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

| Zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen sollten auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich, wie vereinbart, durchgeführt werden. |

Für Arbeitgeber

Lohnsteuerabzugsverfahren: Neuer Datenaustausch mit privaten Krankenversicherern ab 2026

| Um den bürokratischen Aufwand bei der steuerlichen Behandlung **der Beiträge für eine private Krankenversicherung und eine private Pflege-Pflichtversicherung** zu reduzieren, wird **ab 2026 ein umfassender elektronischer Datenaustausch** eingeführt – und zwar zwischen **privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen**, dem **Bundeszentralamt für Steuern** und den **Arbeitgebern**. |

Das **Bundesfinanzministerium** (Schreiben vom 3.6.2025, Az. IV C 5 - S 2363/00047/004/136) hat zu dem Verfahren **ausführlich Stellung** bezogen. Nachfolgend werden einige ausgewählte Punkte vorgestellt:

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber die Beiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung **in der Höhe** berücksichtigen, in der sie **in den ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale)** angegeben sind. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber nicht verlangen, dass er die Beiträge **in einer anderen Höhe** berücksichtigt als der, die in den ELStAM angegeben ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine **durch das Versicherungsunternehmen ausgestellte (Papier-)Bescheinigung** vorlegt und dort eine andere Höhe angegeben ist. In diesem Fall muss sich der Arbeitnehmer an sein Versicherungsunternehmen wenden, da **nur dieses eine Korrektur der Datenübermittlung** vornehmen kann.

Beachten Sie | Legt der Arbeitnehmer jedoch eine **vom Finanzamt ausgestellte Papierbescheinigung zum Lohnsteuerabzug** vor, muss der Arbeitgeber die dort angegebenen Lohnsteuerabzugsmerkmale **anwenden**.

Widerspruchsrecht

Versicherungsnehmer können der Datenübermittlung gegenüber dem Versicherungsunternehmen **widersprechen**. Die infolge des Widerspruchs **von der Datenübermittlung ausgeschlossenen Beiträge**, Vertragsbestandteile etc. können **bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht berücksichtigt werden**. Dem Arbeitgeber werden die genannten Daten insoweit auch **nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellt**. Ersatzweise vorgelegte **(Papier-)Bescheinigungen** des Versicherungsunternehmens infolge eines Widerspruchs **darf der Arbeitgeber nicht berücksichtigen**.

Ersatzverfahren

Das Bundesfinanzministerium gestattet **für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ein Ersatzverfahren**. Das heißt: Können Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung **aus technischen Gründen nicht bzw. nur fehlerhaft als Lohnsteuerabzugsmerkmale** gebildet werden, darf der Arbeitgeber dem Lohnsteuerabzug **eine vom Versicherungsunternehmen in Papierform** für das Kalenderjahr ausgestellte Ersatzbescheinigung zugrunde legen.

Beachten Sie | Das Ersatzverfahren ist **bei einem Widerspruch** des Versicherungsnehmers **nicht anzuwenden**.

Praxistipp | Das Lohnbüro sollte sich mit den neuen Anforderungen zeitnah beschäftigen. Zudem ist zu beachten, dass die bisherige Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung ab 2026 nicht mehr zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu auch: BMF vom 14.8.2025, Az. IV C 5 - S 2367/00012/004/033).

Weihnachtsfeier 2025: Steuerliche Spielregeln beachten

| Damit sich bei der anstehenden Weihnachtsfeier 2025 **keine Steuer- und Beitragspflicht** ergibt, sind einige **wichtige Aspekte** zu beachten. |

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung (**z. B. Weihnachtsfeier**) teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer **den Freibetrag von 110 EUR nicht übersteigt**. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für **maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**.

Merke | Wird der Freibetrag bei einer Betriebsveranstaltung überschritten, gilt der darüber hinausgehende Betrag als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann diesen Betrag aber stattdessen auch mit 25 % pauschal versteuern. Im Fall der Pauschalierung fallen dann keine Beiträge zur Sozialversicherung an.

Für Arbeitnehmer

Maßnahmen zum Jahreswechsel 2025/2026

| Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern **die Werbungskosten** insgesamt **unter dem Pauschbetrag von 1.230 EUR** liegen werden, sollten ausstehende Aufwendungen (z. B. für Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2026 verschoben werden. |

Spätestens zum Jahresende 2025 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien** und **begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch **Sachbezüge** (monatliche Freigrenze von 50 EUR) oder **der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR (jährlich)** für vom Betrieb angebotene Waren.

Rechtsstand: 6.10.2025

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.